

# **Betreuungsvertrag Kurzzeitpflege**

## **Alterszentrum Suhrhard AG**

Im Betreuungsvertrag ist der besseren Lesbarkeit wegen bewusst nur die männliche Schreibweise gewählt worden.

## 1 Vertragsparteien

**Der vorliegende Betreuungsvertrag wird abgeschlossen zwischen**

Alterszentrum Suhrhard AG  
Rohrerstrasse 8  
5033 Buchs

nachfolgend "Institution" genannt

---

**und**

Vorname Name  
Adresse  
PLZ Ort

nachfolgend "Bewohner" genannt

---

*Für den Fall, dass der Bewohner urteilsunfähig ist, sind für den Abschluss dieses Vertrages folgende Personen zur Vertretung berechtigt:*

- a) Die in einem Vorsorgeauftrag bezeichnete Person*
- b) Der Ehegatte oder der eingetragene Partner*
- c) Die Person, welche mit dem Bewohner einen gemeinsamen Haushalt geführt hat und regelmässig und persönlich Beistand leistet*
- d) Die Nachkommen, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten*
- e) Die Geschwister, wenn sie der urteilsunfähigen Person regelmässig und persönlich Beistand leisten*
- d) Der Beistand mit schriftlicher Zustimmung der Erwachsenenschutzbehörde.*

Vorname Name  
Adresse  
PLZ Ort

nachfolgend "Vertreter" genannt

---

## 2 Vertragsgegenstand

### 2.1 Zimmerbezug

Der Bewohner wohnt in einem Einzelzimmer.

Die Institution behält sich vor, den Bewohner in ein anderes Zimmer bzw. in eine andere Zimmerkategorie zu verlegen, wenn dies aus organisatorischen bzw. medizinischen Gründen erforderlich ist.

## **3 Vertragsdauer**

### **3.1 Beginn**

Dieser Betreuungsvertrag beginnt mit dem Eintrittstag am \_\_\_\_\_ und gilt bis längstens vier Monate. Der Betreuungsvertrag ist mit der Unterzeichnung durch die bezeichneten Parteien verbindlich.

### **3.2 Auflösung**

#### **3.2.1 Durch ordentliche Kündigung**

Der Betreuungsvertrag endet am gewünschten Austrittstag, frühestens jedoch 14 Tagen nach dem Eintritt. Ein Austritt ist auch kurzfristig möglich. Eine mündliche Mitteilung ist ausreichend.

#### **3.2.2 Durch ausserordentliche Kündigung**

Eine ausserordentliche Kündigung kann per sofort oder auf eine kürzere als die minimale Vertragsdauer ausgesprochen werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

Als wichtige Gründe gelten Umstände, die die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für die eine oder andere Partei als unzumutbar erscheinen lassen. Ein wichtiger Grund liegt namentlich vor, wenn:

- der Bewohner bzw. dessen Angehörige den Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag trotz zweimaliger Ermahnung nicht nachkommt;
- der Bewohner bzw. dessen Angehörige den Betrieb und das Zusammenleben in der Institution in schwerer Weise stört;
- der Bewohner aus dringenden gesundheitlichen Gründen auf eine andere Institution angewiesen ist.

#### **3.2.3 Durch Todesfall**

Im Todesfall erlischt der Betreuungsvertrag am Tag der Räumung des Zimmers durch die Erben. Das eingebrachte Inventar verbleibt den Erben zu Eigentum. Eine Haftung seitens der Institution für die Vollständigkeit besteht nicht.

## **4 Entschädigung**

### **4.1 Tarife und Preise**

#### **4.1.1 Allgemein**

Die Tarife und Preise für die Dienstleistungen der Institution sind in der Taxordnung aufgeführt.

Die Taxordnung bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Betreuungsvertrages. Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages erklärt der Bewohner bzw. dessen Vertreter, dass er die aktuell geltende Taxordnung erhalten und gelesen hat und diese als Grundlage für die Verrechnung der von ihm bezogenen Leistungen akzeptiert.

Die Finanzierung der Institution hat gemäss Paragraph 14, Abs. 1 Pflegegesetz nach dem Grundsatz der voll kostendeckenden Tarife und Taxen zu erfolgen. Die Institution ist berechtigt, die Taxordnung jederzeit einseitig anzupassen. Die Änderung der Taxordnung begründet keinen neuen Vertrag. Eine Taxänderung kann unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen jeweils auf Anfang eines Kalendermonats in Kraft treten.

#### **4.1.2 Information des Bewohners**

Die Institution informiert den Bewohner bzw. dessen Vertreter mit Abschluss des Betreuungsvertrages schriftlich über die individuell zu erwartenden Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung gemäss der geltenden Taxordnung.

Ergibt sich während eines Kalenderjahres eine die Kosten für Aufenthalt, Pflege und Betreuung massgeblich beeinflussende Änderung in der Situation des Bewohners, informiert die Institution den Bewohner bzw. dessen Vertreter schriftlich per Datum der Veränderung über die zu erwartenden Kosten für Pflege und Betreuung bis Ende des Kalenderjahres. Die Zusammenstellung basiert auf der aktuell geltenden Taxordnung.

#### **4.2 Rechnungsstellung**

Die Institution stellt dem Bewohner bzw. dessen Vertreter die Kosten für den Aufenthalt auf der Grundlage der geltenden Taxordnung monatlich in Rechnung.

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages verpflichtet sich der Bewohner bzw. dessen Vertreter, die Rechnungen längstens innert 10 Tagen seit deren Ausstellung zu begleichen. Allfällige Beanstandungen der Rechnungen sind innert 10 Tagen seit deren Ausstellung an die Institution zu richten.

Erfolgt innerhalb der gesetzten Frist keine Beanstandung der Rechnung, gilt diese als vom Bewohner bzw. dessen Vertreter anerkannt.

## **5 Rechte und Pflichten**

### **5.1 Der Institution**

Die Institution achtet darauf, die Privatsphäre des Bewohners, soweit es seine angemessene pflegerische, medizinische und soziale Betreuung zulässt, zu respektieren und zu wahren.

Zur Sicherstellung einer angemessenen pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung sind die Mitarbeitenden der Institution befugt, das Zimmer bzw. den Zimmeranteil des Bewohners jederzeit - auch bei Abwesenheit des Bewohners - zu betreten.

Die Institution verpflichtet sich, die Bewegungsfreiheit des urteilsunfähigen Bewohners nur einzuschränken, wenn weniger einschneidende Massnahmen nicht ausreichen oder von vornherein als ungenügend erscheinen und diese Massnahmen dazu dienen, eine ernsthafte Gefahr für das Leben oder die körperliche Integrität des Bewohners oder Dritter abzuwenden oder eine schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens der Institution zu beseitigen. Vor der Einschränkung der Bewegungsfreiheit wird dem Bewohner sowie der massgeblichen Vertretungsperson die Massnahme erklärt und protokolliert. Im Protokoll werden auch Zweck, Art und Dauer der eingeschränkten Bewegungsfreiheit aufgeführt. Die Person, die den Bewohner vertritt, kann jederzeit gegen diese Massnahme schriftlich bei der Erwachsenenschutzbehörde ohne Wahrung einer Frist Beschwerde einreichen.

Die Institution verpflichtet sich, die Persönlichkeit der urteilsunfähigen Person zu schützen, und fördert so weit als möglich auch Kontakte ausserhalb der Institution. Die Institution ist verpflichtet, bei fehlender Betreuung die Erwachsenenschutzbehörde zu benachrichtigen.

## **5.2 Des Bewohners**

Der Bewohner hat das Recht, sein Zimmer mit eigenem Mobiliar und eigenen Gegenständen einzurichten, soweit dadurch die Betreuung und Pflege durch die Mitarbeitenden der Institution nicht eingeschränkt werden, und es die Zimmergrösse zulässt.

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages erklärt der Bewohner, dass er die geltende Hausordnung, die einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages bildet, erhalten und gelesen hat und diese als Basis für ein geordnetes Zusammenleben innerhalb der Institution akzeptiert.

Der Bewohner ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, der Institution mitzuteilen, dass ein Vorsorgeauftrag oder eine Patientenverfügung errichtet wurde. Die sich durch einen Vorsorgeauftrag legitimierende Person muss der Institution eine Kopie der Urkunde der Erwachsenenschutzbehörde aushändigen. In diesem Dokument sind die Befugnisse der bezeichneten Person aufgelistet. Das Vorhandensein eines Vorsorgeauftrages beim Zivilstandsamt oder die Kopie davon genügt allein noch nicht für die Legitimation der mit einem Vorsorgeauftrag betrauten Person gegenüber der Institution.

## **5.3 Ombudsstelle**

Die Ombudsstelle des Kantons Aargau wird von der Patientenstelle AG/SO, einem neutralen, gemeinnützigen und unabhängigen Verein geführt. Sie vertritt die Interessen der Bewohner in der Öffentlichkeit, in der Gesundheitspolitik und bietet Hilfe im gesamten Bereich des Gesundheitswesens.

Ombudsstelle für pflegebedürftige Menschen Kanton Aargau

Cornelia Okle, Ombudsfrau

Schachenallee 29

5000 Aarau

062 823 11 42

[ombudsstelle-ag-so@hin.ch](mailto:ombudsstelle-ag-so@hin.ch)

[www.ombudsstelle-ag.ch](http://www.ombudsstelle-ag.ch)

## **6 Haftung und Versicherungen**

### **6.1 Haftung**

Die Bewohnenden haften für Sachschäden, die sie verschulden, insbesondere für Schäden an Gebäuden, Mobiliar und Effekten.

Für abhanden gekommene Wertsachen übernimmt die Institution keine Haftung. Es besteht die Möglichkeit ein Gelddepot im Sekretariat zu eröffnen. Bezüge sind während den Öffnungszeiten des Sekretariats möglich.

### **6.2 Kranken- und Unfallversicherung**

Ist Sache der Bewohnenden.

### **6.3 Haftpflichtversicherung**

Der Abschluss einer persönlichen Haftpflichtversicherung wird empfohlen und ist Sache der Bewohnenden.

### **6.4 Hausratversicherung**

Der persönliche Hausrat ist durch die Institution gegen Feuer- und Elementarereignisse, Wasser, Glas sowie gegen Einbruch und Beraubung versichert. Der einfache Diebstahl im Heim ist versichert. Einfacher Diebstahl auswärts ist bis CHF 3'000.00 versichert.

Die maximale Entschädigung pro Bewohner und Ereignis beträgt CHF 10'000.00. Sollte der Wert des persönlichen Hausrats den Wert von CHF 10'000.00 übersteigen, so ist dies unverzüglich der Geschäftsleitung mitzuteilen.

Der Selbstbehalt beträgt CHF 200.00 pro Ereignis. Die Entschädigung erfolgt in jedem Fall nach den aktuellen Bedingungen der Hausratversicherung. Die Prämie wird durch die Institution bezahlt.

## **7 Datenschutz**

Die Institution verpflichtet sich, im Umgang mit den persönlichen Daten des Bewohners die Bestimmungen der Datenschutzgesetzgebung und anderer gesetzlicher Bestimmungen einzuhalten.

Um die angemessene und vertragsgerechte pflegerische, medizinische und soziale Betreuung sicherzustellen, hat die Institution das Recht, vom behandelnden Arzt die notwendigen Angaben zum Gesundheitszustand des Bewohners zu verlangen und der Krankenversicherung des Bewohners im entsprechenden Umfang Akteneinsicht zu gewähren.

Mit der Unterzeichnung dieses Betreuungsvertrages entbindet der Bewohner bzw. dessen Vertreter die oben aufgeführten Personen bzw. Institutionen von ihrer gesetzlichen Schweigepflicht, soweit es die Sicherstellung der angemessenen und vertragsgerechten pflegerischen, medizinischen und sozialen Betreuung erfordert.

## **8 Sterbehilfe (Freitodbegleitung)**

Aktivitäten von Sterbehilfeorganisationen wie zum Beispiel Exit sind in den Räumlichkeiten der Institution zulässig gemäss interner Richtlinie. Insbesondere steht es dem Bewohner zu, Gespräche mit Vertretern einer Sterbehilfeorganisation zu führen. Ebenfalls erlaubt ist die Durchführung der Freitodbegleitung. Das Personal beteiligt sich nicht an der Durchführung der Freitodbegleitung.

## **9 Bestandteile des Vertrages**

Die nachfolgend aufgeführten Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages:

- ✓ Aufnahmeformular

- ✓ Taxordnung und Taxtabelle
- ✓ Hausordnung

## 10 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Dieser Vertrag untersteht ausschliesslich Schweizerischem Recht. Soweit der vorliegende Vertrag keine spezifischen Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts über den einfachen Auftrag (Art. 394ff. OR).

Im Falle von Streitigkeiten über oder aus diesem Vertrag gilt als Gerichtsstand der Sitz der Institution.

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als rechtlich unzulässig oder sachlich nicht vollziehbar erweisen, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen nicht.

## 11 Schlussbestimmungen

Dieser Vertrag wird in zweifacher Ausführung ausgestellt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält ein im Original unterzeichnetes Exemplar.

Ort, Datum

---

Alterszentrum Suhrhard AG:

---

Der Bewohner:

---

Der Vertreter:

### **Beilagen:**

Vertragsbestandteile gemäss Ziffer 9.

### **Alterszentrum Suhrhard AG**

Der Verwaltungsrat